

BUNDESGERICHTSHOF

II. Nr. 241/51

BERGHEISE

in der Entschädigungsangelegenheit

**des Dolmetschers Max S. [REDACTED], [REDACTED] Avenue,
New York 17, N.Y./USA,**

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

**das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,**

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Hüttenberg, Haack, von der Mühlen und Prof. Dr. Bültemann

in der Sitzung vom 30. Mai 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im dem Urteil des
II. Zivilsenats (Entschädigungssektors) des Ober-
landesgerichts Köln vom 7. Dezember 1966 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Anwaltskosten.

RECHTSSACHVERHALT

Das Berufungsgericht hat es dahinsetzen lassen, ob
dem Kläger gegen die Vernehmung der Antragsfrist die Wieder-
einstellung erteilt werden könne; seiner Berufung gegen das
die Klage ablehnende Urteil des Landgerichts müsse der Er-
folg schon deshalb versagt bleiben, weil er weder nach § 4
noch nach den §§ 150 oder 160 ZPO anspruchsberechtigt sei.

Die sofortige Beschwerde macht geltend, daß die Ver-
schrift des § 150 ZPO 147 d. ZPO-Schluss, deren Anwendung
zur Zurückweisung der Ansprüche des Klägers geführt hat,
gegen das Grundgesetz verstoße. Die Frage, ob eine Ver-
schrift des Entschädigungsrechts verfassungswidrig ist,

Die Vorstandsmitglieder des § 219 Abs. 2 des Gesetzes
nicht nur. Die vorstehende Bestimmung des § 219 Abs. 2 des
Gesetzes ist aber auch nach der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs die Einhaltung der Vorschriften nicht, weil die-
ses Gesetz nur die Bundesgesetzgebungsmacht enthält.
Der Senat (III S. 223 Nr. 23) 1967, 370 Nr. 23).

Die Vorstandsmitglieder des § 219 Abs. 2 des Gesetzes
nicht nur. Die vorstehende Bestimmung des § 219 Abs. 2 des
Gesetzes ist aber auch nach der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs die Einhaltung der Vorschriften nicht, weil die-
ses Gesetz nur die Bundesgesetzgebungsmacht enthält.
Der Senat (III S. 223 Nr. 23) 1967, 370 Nr. 23).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

